

	<p align="center">SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center">Abschnitt D2 Nittenau bis Pfatter</p> <p align="center">Unterlagen gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p>		

00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U T. Michael	ARGE U M. Braun	TenneT M. Schafhirt
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach § 24 NABEG
Bonn, den

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS		3
1	NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN UND BEFREIUNGEN	5
1.1	Grundlage und Einordnung der Anträge	5
1.2	Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben	5
1.3	Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	6
1.3.1	Landschaftsschutzgebiet (LSG-00558.01) „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“	6
1.3.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579.01) Oberer Bayerischer Wald	8
1.3.3	Naturpark (NP-00007) Oberer Bayerischer Wald	10
1.4	Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	12
1.4.1	Geschützte Biotop	12
2	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	17
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg" (in ha)	7
Tabelle 2:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG " Oberer Bayrischer Wald " (in ha)	9
Tabelle 3:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Oberer Bayrischer Wald" (in ha)	11
Tabelle 4:	Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).	12
Tabelle 5:	Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG	14

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

1.1 Grundlage und Einordnung der Anträge

Inhalt von Teil K5 ist die Aufführung der erforderlichen Anträge nach BNatSchG. Die ausführliche Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG oder BNatSchG erfolgt im LBP bzw. weiteren Unterlagen (bspw. AFB, Natura 2000-VP). Die Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG im LBP umfasst auch Fälle, in denen sich im Ergebnis herausstellt, dass keine Verbotstatbestände erfüllt sind und daher keine Ausnahme/ Befreiung erforderlich ist. Fälle, die einer Ausnahme/ Befreiung bedürfen, werden mit Bezug zur landesrechtlichen Regelung unter der entsprechenden Schutzgebietskategorie (Kap. 1.3 oder 1.4) aufgeführt.

Kartographische Darstellungen der betroffenen Schutzgebiete, die im Kap. 1.3 behandelt werden, finden sich auf der Karte I5.3 der Anlage I5. Die Darstellung der betroffenen § 30-Biotop, die in Kap. 1.4 behandelt werden, sind auf Karte I5.2 der Anlage I5 dargestellt.

1.2 Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben

Der SuedOstLink (SOL) ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von den Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

Der hier behandelte Abschnitt D2 beginnt an der südlich von Nittenau in der Gemeinde Bernhardswald in der Gemarkung Plitting an der Grenze des Landkreis Schwandorf zum Landkreis Regensburg und endet westlich von Pfatter in der Gemarkung Geisling mit Anschluss an den Abschnitt D3a. Er hat eine Gesamtlänge von ca. 29 km.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SOL Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR).

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und Kabelzug.

Für den hier beantragten Abschnitt D2 sind als Nebenbauwerke die Errichtung einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) bei Trassenkilometer 1,23 und 3 kleinflächige Oberflurschränke geplant. Kabelabschnittsstationen (KAS) oder Kabelübergangsstationen (KÜS) sind im Abschnitt D2 nicht vorgesehen.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 1 ff im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

1.3 **Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)**

In diesem Kapitel werden die Anträge auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung für Naturschutzgebiete, Nationalparke/ Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gestellt.

Nachfolgend sind die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eine Erlaubnis gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung notwendig ist, aufgelistet:

- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“
- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
- § 27 Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“

1.3.1 **Landschaftsschutzgebiet (LSG-00558.01) „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“**

1.3.1.1 **Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit**

Große Teile des Untersuchungsraumes sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese sind in einer gemeinsamen „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (vom 17.1.1989 i. d. F. vom 13.11.2001) zusammenfassend unter Schutz gestellt worden und umfassen eine Fläche von ca. 55.972 ha. Gemeinsamer Schutzzweck ist es nach § 3 der Verordnung:

- a) in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;
- b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;
- c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;
- d) ihre Erholungsfunktion zu sichern und
- e) den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige, standortheimische Mischbestockung anzustreben.

Im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ sollen im Bereich des Untersuchungsraumes vorwiegend die großen Waldgebiete (u. a. des Forstmühler Forstes) als Ausgleichs- und Ruhebereiche geschützt sowie die reich gegliederte Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit erhalten werden.

Im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ sollen darüber hinaus noch die Reste der Hart- und Weichholzauen einschließlich ihrer landschaftsgliedernden Wirkung erhalten werden. Außerdem steht der Schutz der Wiesenbrüterbiotope und der überregional bedeutsamen Vogelnahrungs- und Rastplätze im Vordergrund.

Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...*die den Charakter des Gebiets verändern...*“ oder den „...*besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.*“

Mehrere Flächen (nicht im Bereich des Untersuchungsgebietes) sind als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen

intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen etc.).

Das LSG wird im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ durch den geplanten Trassenverlauf gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen und somit im Widerspruch mit den genannten Schutzzwecken stehen. Gemäß der Kilometrierung der Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG im Bereich der Kilometer 5 bis 8,5 und 10 bis 18,5. Das Teilgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ grenzt unmittelbar an den Untersuchungsraum an, wird durch die Trasse aber nicht beansprucht, zumal im Bereich der Donau eine geschlossene Querung erfolgt.

1.3.1.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 85 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,1 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Teilflächen, an denen das Vorhaben inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg" (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
85,36	26,75	55,94	2,67	0,00

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche / Zuwegung lediglich temporär überprägt. Des Weiteren sind vereinzelte Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Höherwertige Flächen, z. B. in Form von Gehölzbeständen befinden sich vorwiegend im Bereich des Forstmühler Waldes, den die Trasse auf ca. 3 km quert. Besonders wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, sodass hierdurch keine Flächeninanspruchnahme entsteht. Eine vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist nicht zu vermeiden.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken des § 3 Satz 1 und 2 sowie den Verboten des § 5 der Schutzgebietsverordnung. Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen Gehölze und Wälder beansprucht werden, da durch die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss temporär beeinträchtigt wird. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu keiner Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen.

Insgesamt sind im LSG folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V_{AR7} - Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W1 - Wiederherstellung von Gebüsch, Gehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W3 - Wiederherstellung von Grünländern
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren
- W6 - Wiederherstellung von Röhrichtbeständen
- W7 - Wiederherstellung von Waldrändern

1.3.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 8) (LANDRATSAMT REGENSBURG 1989). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 3 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Die, in der gemeinsamen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg zusammenfassend unter Schutz gestellten LSG „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ und „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ können, auch mit Realisierung des Vorhabens, ihre Funktionen als Landschaftsschutzgebiete weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,1 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.1.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 17.1.1989 i. d. F. vom 13.11.2001 über das Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“) beantragt.

1.3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579.01) Oberer Bayerischer Wald

1.3.2.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ umfasst Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006) über eine Fläche von ca. 148.200 ha. Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz ist am 01.02.2007 in Kraft getreten und formuliert nach § 5 der Schutzgebietsverordnung das Verbot „[...] den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen“. Vorbelastungen im LSG sind in Form von störenden Landschaftselementen wie Straßen und Wegen, einer Freileitung sowie der Eisenbahntrasse im gesamten LSG vorhanden.

Das LSG wird durch den geplanten Trassenverlauf am westlichen Rand kleinflächig gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen, was zu einem Verbotsbestand gemäß des § 5 der Schutzgebietsverordnung führen könnte. Gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG an den Kilometern 8,5 bis 9,5.

1.3.2.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 7,5 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,01 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf

den nördlichen und südlichen Bereich des LSG, an denen die geplante Trassenachse inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG " Oberer Bayerischer Wald " (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
7,51	2,18	4,97	0,36	0,00

Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen inklusive der Begleitvegetation entlang der Wirtschaftswege und auf kleiner Fläche ein deutlich veränderter Graben. Insgesamt werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ca. 5,3 ha temporär überprägt, die dauerhafte Beanspruchung durch den Schutzstreifen beträgt in etwa 2,1 ha. Wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Die permanente Flächeninanspruchnahme widerspricht den zuvor genannten Verboten „...*die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] zu beeinträchtigen*“ (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006). Betroffen davon sind zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen, welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige Flächen wie Gehölzbereiche werden nicht direkt beansprucht.

Insgesamt sind im LSG Oberer Bayerischer Wald folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren

1.3.2.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 8) (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 3 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Das LSG Oberer Bayerischer Wald kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,01 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert werden.

1.3.2.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 15.12.2006 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“) beantragt.

1.3.3 Naturpark (NP-00007) Oberer Bayerischer Wald

1.3.3.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Der NP „Oberer Bayerischer Wald“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 176.600 ha über die bayerischen Landkreise Cham und Schwandorf (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1989). Die Verordnung über das Schutzgebiet vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist am 24.10.1989 in Kraft getreten und formuliert folgende Schutzzwecke (§ 4):

- 1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,*
- 2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,*
- 3. in der Schutzzone*

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere*
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern*
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen*
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,*
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,*
- c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.*

§ 11 bestimmt die Aufgaben des Naturparkträgers, als dessen der „Naturpark Oberer Bayerischer Wald e. V.“ in § 1 (3) festgesetzt ist.

„Der Träger des Naturparks hat insbesondere

- 1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als naturraumtypische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,*
- 2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,*
- 3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,*
- 4. die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern,*
- 5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.“*

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Als NP umfasst der Obere Bayerische Wald neben dem großräumigen und gleichnamigen LSG, zahlreiche Flächen die als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind, (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Oberen Bayerischen Waldes sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiv genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswege, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete etc.).

Der NP wird durch den geplanten Trassenverlauf am westlichen Rand kleinflächig gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen, die den zuvor genannten Schutzzwecken widersprechen. Gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse entstehen Überschneidungen mit

dem NP an den Kilometern 8,5 bis 9,5. Unterbrochen wird die Flächeninanspruchnahme an sensiblen Waldbereichen, die geschlossen gequert werden und für die keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigt werden.

1.3.3.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des NP durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 7,5 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,005 % der Gesamtfläche des NP entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Bereiche der technischen Planung (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen), mit unterschiedlich starken Auswirkungen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Oberer Bayerischer Wald“ (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
7,51	2,18	4,97	0,36	0,00

Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen inklusive der Begleitvegetation entlang der Wirtschaftswege und auf kleiner Fläche ein deutlich veränderter Graben. Insgesamt werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ca. 5,3 ha temporär überprägt, die dauerhafte Beanspruchung durch den Schutzstreifen beträgt in etwa 2,1 ha. Wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken und Verboten, eine „...nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verhindern“ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1989). Betroffen davon sind zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen, welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige Flächen wie Gehölzbereiche werden nicht direkt beansprucht.

Insgesamt sind im NP „Oberer Bayerischer Wald“ folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren

1.3.3.3 Darlegung der Erlaubnisvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 7 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 9) (StMUV (Hrsg.) 1990). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in den Naturpark unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 4 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Der NP Oberer Bayerischer Wald kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein äußerst geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,005 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.3.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Verordnung vom 24.10.1989 über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“) beantragt.

1.4 Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)

In diesem Kapitel werden die Anträge auf Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) von Verboten gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gestellt.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 3.743 m² geschützter Biotop (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen temporär verloren. Eine detaillierte Erläuterung der Betroffenheit und der Ausnahmevoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Biotop erfolgt im folgenden Kapitel.

1.4.1 Geschützte Biotop

1.4.1.1 Angaben zum geschützten Biotop und zur Betroffenheit

Liegen geschützte Biotop im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Tabelle 4 stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen durch einzelne Maßnahmen im Rahmen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a während der Bauphase im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG erheblich beeinträchtigt werden (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²) ¹	Maßnahme
23	B113-WG00BK	Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten	11	Erdkabel/ Zuwegung	13	W1
8,5	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	9	Erdkabel/ Arbeitsflaeche	2340	W3
0 9	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	9	Erdkabel/ Zuwegung	270	W3

¹ Die z. T. sehr kleinen Flächengrößen werden durch die Ungenauigkeiten des Betrachtungsmaßstabs verursacht. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung wird durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung vermieden.

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²) ¹	Maßnahme
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Arbeitsflaeche	719	W3
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Schutzstreifen	164	W3
14,5	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Zuwegung	68	W3
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Arbeitsflaeche	54	W4
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Schutzstreifen	32	W4
2 8	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Zuwegung	27	W4
22,5	L432- WQ91E0*	Sumpfwälder mittlere Ausprägung	12	Erdkabel/ Zuwegung	6	A2
23	L512- WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaunenwälder, mittlere Ausprägung	12	Erdkabel/Zuwegung	13	A2
5,5	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	10	Erdkabel/ Schutzstreifen	13	W6
8	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	10	Erdkabel/ Zuwegung	20	W6
28	R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	12	Erdkabel/ Zuwegung	2	W6
	Summe				3.741	
	Erläuterungen: BNT WP TP / Wirkung	Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV) Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV) Beschreibung Technische Planung mit Wirkung				

1.4.1.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 3.741 m². Auf allen Eingriffsflächen erfolgt durch die Wiederherstellung vor Ort (flächenidentisch) ein Ausgleich auf 3.741 m² Fläche.

Tabelle 5: Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
23	B113-WG00BK	Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten	Erdkabel/ Zuwegung	W - B113- WG00BK	11	10 - 25 Jahre	13	flächenidentische Wiederherstellung
8,5	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Arbeitsfläche	W - G212- LR6510	9	10 - 25 Jahre	2340	flächenidentische Wiederherstellung
0 9	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Zuwegung	W - G212- LR6510	9	10 - 25 Jahre	270	flächenidentische Wiederherstellung
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Arbeitsfläche	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	719	flächenidentische Wiederherstellung
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Schutzstreifen	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	164	flächenidentische Wiederherstellung
14,5	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Zuwegung	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	68	flächenidentische Wiederherstellung

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Arbeitsfläche	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	54	flächenidentische Wiederherstellung
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Schutzstreifen	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	32	flächenidentische Wiederherstellung
2 8	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Zuwegung	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	27	flächenidentische Wiederherstellung
22,5	L432-WQ91E0*	Sumpfwälder mittlere Ausprägung	Erdkabel/Zuwegung	A - W12	9	26 - 79 Jahre	6	Ausgleich Waldmantel
23	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	Erdkabel/Zuwegung	A - W12	9	26 - 79 Jahre	13	Ausgleich Waldmantel
5,5	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	Erdkabel/Schutzstreifen	W - R31-GG00BK	10	10 - 25 Jahre	13	flächenidentische Wiederherstellung
8	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	Erdkabel/Zuwegung	W - R31-GG00BK	10	10 - 25 Jahre	20	flächenidentische Wiederherstellung
28	R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	Erdkabel/Zuwegung	W - R322-VC00BK	12	26 - 79 Jahre	2	flächenidentische Wiederherstellung
Summe							3.741	

Die Tabelle 5 legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt bzw. auf 19 m² (A2) ausgeglichen werden.

Folglich werden alle Beeinträchtigungen ausgeglichen im Sinne des § 30 Abs. 3 BnatSchG, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BnatSchG notwendig ist.

1.4.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BnatSchG ist nicht erforderlich (vgl. Ausführungen Kap. 1.1).

1.4.1.4 Fazit und Antragstellung

Es wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG gestellt. Da alle Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung der Biotopflächen am gleichen Ort ausgeglichen werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt.

2 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. Oktober 1989 (GVBl, S. 659). (1989). https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNParkV1989_659>true

Landratsamt Regensburg 3.16. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001. (1989). <https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/kreisrecht/>. Zugegriffen: 17. November 2022

Regierungsbezirk Oberpfalz Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006. (2006). <https://www.landkreis-cham.de/media/41029/lsg-00579-oberer-bayerischer-wald.pdf>. Zugegriffen: 17. November 2022

3 Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
Hrsg.	Herausgeber
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Es umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
NP	Nationalpark
OVG	Oberverwaltungsgericht
SOL	SuedOstLink
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
VP	Verträglichkeitsprüfung

Gesetze und Verordnungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NSG-VO	Naturschutzgebietsverordnung
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung